

## Merkblatt

### **Warenpräsentationen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Gemäß §§ 18, 19 und 52 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, Sondernutzung.

In der Landeshauptstadt Saarbrücken sind diese Nutzungen durch die "Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (SNS)", in der z. Zt. gültigen Fassung, geregelt. Sie sind antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Warenpräsentationen sind mindestens 8 Arbeitstage vor Beginn der geplanten Maßnahme schriftlich (ggf. per Fax oder E-Mail) einzureichen.

Unter Warenpräsentationen sind z. B. Kleiderständer, Warenständer, Verkaufsschütten, Aufstellen von Blumen und Pflanzen u. ä. zu verstehen. Es darf kein unmittelbarer Verkauf erfolgen, d. h. der Verkaufsvorgang muss im Geschäftslokal erfolgen. Die Aufstellung darf nur direkt vor dem Geschäftslokal, unmittelbar an der Schaufenster- bzw. Hausfront erfolgen.

Für den Fußgängerverkehr muss eine Durchgangsbreite von mind. 1,5 m eingehalten werden.

Die durch die Aufstellung tatsächlich in Anspruch genommene Fläche (m<sup>2</sup> im Lichtraumprofil) ist zu beantragen. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren je m<sup>2</sup>/Monat (17,00 €/Zone I, 12,00 €/Zone II, 6,00 €/Zone III und 3,00 €/Zone IV).

Sondernutzungserlaubnisse werden nur für volle Monate - innerhalb der gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten - erteilt.

#### **§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SNS - Sonderregelung für die Fußgängerzonen**

- Eine Warenpräsentation in einer Tiefe bis zu 0,8 m - gemessen ab der Hausfront - und bis zu einer Länge von max. 3,0 m, nicht jedoch in der Fußgängerzone Reichsstraße und Bahnhofstraße bis Fürstenstraße/Gerberstraße

#### **§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SNS - Sonderregelung für die Fußgängerzonen**

- Eine Warenpräsentation in einer Tiefe bis zu 2,0 m – gemessen ab der Hausfront – und bis zu einer Länge von max. 3,0 m, in den Fußgängerzonen der Außenbezirke (Zone III und IV), sofern die Rettungswege nicht beeinträchtigt werden

#### **Kontakt**

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt

Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-3584 oder -3531 (innerhalb der Fußgängerzonen)

Telefon +49 681 905-3535 oder -3534 (außerhalb der Fußgängerzonen)

Telefax +49 681 905-3581

ordnungsamt@saarbruecken.de